
Station 10

Eine Person lebendig mit Feuer abzutun: 7 Pfund 10 Schilling



Dezember 1701. Hans Jakob IV. Volmar, Scharfrichter und Abdecker zu Zürich, bringt seine halbjährliche Rechnung zum Säckelmeister

Hörspiel

Säckelmeister: Ah, Meister Hans, bringt Ihr Eure Rechnung?

Scharfrichter: Ja, Säckelmeister. Dieses Mal ist es mehr als sonst.

Säckelmeister: Kein Wunder, die Angelegenheit mit den Hexen aus Wasterkingen ist die Stadt teuer zu stehen gekommen. Da habt Ihr als Henker gut verdient.

Scharfrichter: Ja, allein die erste Hinrichtung: Die Elisabetha Rutschmannin lebendig zu Staub und Aschen verbrennen: 7 Pfund* 10 Schilling*; ihrer Tochter Anna Wiserin das Haupt vom Körper hinwegschlagen, folglich dieselbe auf dem Scheiterhaufen zu Staub und Aschen verbrennen: 3 Pfund 10 Schilling; desgleichen die Margaretha Rutschmannin: 3 Pfund 10 Schilling. Der Abendtrunk für die Stadtknechte: 3 Pfund 4 Schilling.

Säckelmeister: Mir wird angst und bang.

Scharfrichter: Das sind 17 Pfund 14 Schilling.

Säckelmeister: Und dann noch die peinliche Befragung!

Scharfrichter: Ja, pro Person für die Visitation, um sie zu schrecken, ein Pfund; für das Scheren 3 Pfund; für die Tortur 3 Pfund.

Säckelmeister: Was, 3 Pfund, um den Weibern die Haare abzuschneiden?! Das ist viel Geld!

Scharfrichter: Ihr vergesst, dass bei den Hexen die bösen Mächte oft in den Haaren sitzen. Das gehört zu meinen gefährlichsten Arbeiten.

Säckelmeister: Also für die drei peinlichen Befragungen 21 Pfund.

Scharfrichter: Nein, 27 Pfund, diese Elisabetha

Rutschmannin hat zweimal widerrufen. Ich musste sie dreimal der peinlichen Frage unterziehen.

Säckelmeister: Und da habt Ihr die Salbe berechnet, mit der Ihr sie nach der Folter behandelt habt.

Scharfrichter: Ja, 18 Schilling. Aber dafür war sie trotz ihrer 70 Jahre nach drei Folterungen noch in der Lage, selbst zum Richtplatz zu gehen!

Säckelmeister: Ich sehe schon, da legt die Staatskasse drauf. Der beschlagnahmte Besitz der drei Hexen hat nur 582 Gulden* eingebracht. Die Häuser mussten unter Wert verkauft werden. Keiner in Wasterkingen wollte ein Haus haben, in dem eine Hexe gewohnt hat.

Scharfrichter: 582 Gulden? Na hört mal, meine Rechnung beläuft sich auf knappe 25 Gulden! Wo ist denn das ganze Geld hingekommen?!

Säckelmeister: Da sind erst einmal die Entschädigungen für die Untersuchungsrichter. Dann bekommen die Gerichtsherrn ihre Sitzungsgelder. Und natürlich müssen wir auch die Kosten in Rechnung stellen, die wir für Bewachung und Unterhalt der Gefangenen ausgegeben haben. Nicht zu vergessen die Entschädigungen für die Zeugen. Die mussten alle aus Wasterkingen kommen. Da bleibt nichts übrig!

Scharfrichter: Aber nur, weil die Ratsherren sich den grössten Teil unter den Nagel reissen! Also, hört auf zu jammern und zahlt meine Rechnung. Ich habe nicht mehr gefordert, als recht ist.

Kommentar

«Ich habe nicht mehr gefordert, als recht ist», mit diesen Worten endet das Hörspiel, in dem der Henker Hans Jakob Volmar seine Rechnung für das 2. Halbjahr 1701 dem Säckelmeister von Zürich präsentiert. Und tatsächlich wissen wir exakt, was der Stadtrat von Zürich für recht und billig hielt, wenn es um den Lohn des Scharfrichters ging. Aus dem Jahr 1701 blieb eine Aufstellung erhalten, eine Art Tarif, in welcher die Entlohnung für jede Handlung des Scharfrichters genau festgelegt ist.¹ Sachlich und emotionslos sind darin die verschiedenen Hinrichtungsarten nach Aufwand² unterschiedlich bewertet, genauso wie die «kleineren» Arbeiten³. Zusätzlich zu seiner Entschädigung für Folter und Hinrichtung erhielt der Henker der Stadt Zürich noch ein jährliches Entgelt in Münzen

und Naturalien allein dafür, dass er in Zürich lebte und damit dem Rat jederzeit zur Verfügung stand.⁴

Doch auch wenn die Besoldung hervorragend war und der Henker an einem einzigen Richttag das Vielfache dessen verdienen konnte, was ein normaler Handwerker nach Hause brachte,⁵ hätte übers Jahr gesehen das Einkommen nicht ausgereicht, um seinen Haushalt zu finanzieren. So wurden dem Henker noch weitere Arbeiten übertragen. Zu seinem Aufgabenbereich als Wasenmeister bzw. Abdecker, wie wir heute sagen würden, gehörte die Entsorgung verendeter Tiere⁶ und die Reinigung der Kloaken⁷.

¹ Ein vollständiger Abdruck dieser Liste ist zu finden bei: Ruoff, Wilhelm Heinrich, «Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, insbesondere vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich.» In: *Zürcher Taschenbuch 54 (1934)*. S. 2–6.

² Am lukrativsten war das Rädern: 16 Pfund (= 320 Schilling) durfte der Henker dafür in Rechnung stellen. Das Abnehmen vom Rad und das Begraben des Gerichteten wurde mit 4 Pfund 10 Schilling (= 90 Schilling) berechnet. Geradezu preiswert nimmt sich dagegen das Verbrennen aus: 7 Pfund 10 Schilling (= 150 Schilling) durfte der Henker dafür verrechnen. War die Person gar vor dem Verbrennen mit dem Schwert getötet worden, verdiente der Henker lediglich 3 Pfund 10 Schilling (= 70 Schilling). Hängen war teurer, hierfür zahlte die Stadt 10 Pfund (= 200 Schilling). Die «ehrenhafteste» Todesart, das Richten mit dem Schwert, wurde – da dazu auch das Begraben auf dem Kirchhof gehörte, was bei den «ehrlösen» Todesarten nicht durchgeführt wurde – mit 6 Pfund 10 Schilling (= 130 Schilling) entgolten. Alle Angaben sind entnommen aus: Ruoff, Wilhelm Heinrich, *Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich*. Schweizer Archiv für Volkskunde 34 (1935), S. 3–4.

³ Mit Ruten züchtigen wurde mit 10 Schilling berechnet, «däuelen», wie man das Anlegen der Daumenschraube damals nannte, schlug ebenfalls mit 10 Schilling zu Buche, genau wie das An-den-Pranger-Stellen, das Schlitzen oder Abhauen von Zunge und Ohr und das Zwicken mit glühenden Zangen. Brandmarken dagegen kostete das Doppelte, ein Pfund (= 20 Schilling). Auch die in unserem Hörspiel angesprochenen Posten der peinlichen Befragung sind erwähnt. Die Visitation, also der Besuch bei einem widerspenstigen Delinquenten, den der Besuch des Henkers und die Androhung der Folter zu einem Geständnis bewegen sollte, wurde mit einem Pfund (= 20 Schilling) bezahlt. Besonders wichtig

war bei Hexenprozessen das Scheren der Haare – nicht nur auf dem Kopf, sondern am ganzen Körper. Die Haare mussten entfernt werden, weil sie als möglicher Sitz der teuflischen Macht galten und das berüchtigte Hexenmal verbergen konnten. Das «Risiko», mit dieser gefährlichen Substanz in Berührung zu kommen, wurde mit 3 Pfund (= 60 Schilling) entlohnt. Das «Aufziehen», das heisst das Zusammenbinden der Hände des Delinquenten auf dem Rücken und das Daran-Aufhängen, wurde mit 3 Pfund (= 60 Schilling) entgolten. Wie auch zuvor stammen alle Angaben aus: Ruoff 1935, a. a. O., S. 4.

⁴ Dem Henker standen 2 Gulden (= 80 Schilling) wöchentlich zu, dazu 20 Gulden (= 800 Schilling) jährlich für Spesen. Zusätzlich erhielt er Getreide, Wein, Salz, Holz und Tuch.

⁵ Bereits die «billigste» Hinrichtung brachte dem Henker 3 Pfund 10 Schilling, also 70 Schilling. Der durchschnittliche Tageslohn eines Handwerksmeisters im Baugewerbe betrug dagegen um die 17 Schilling. Vgl.: Hauser, Albert, *Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit*. Zürich 1973, Tab. «Preise, Löhne und Arbeitsaufwand pro Stunden und Minuten, 1500–1800», S. 271.

⁶ 10 Schilling pro verendetem Vieh erhielt der Henker; musste er es aus der Sihl fischen, wurde ihm diese Mühe mit dem höheren Preis von einem Pfund entlohnt. Kleinere Tiere wie Hunde, Schweine und Schafe brachten lediglich einen Batzen* (= 2,5 Schilling) und ein Brot. Zusätzlich erhielt der Wasenmeister die Rohstoffe, welche noch im toten Tier steckten. Er konnte ihm das Fell abziehen und verkaufen sowie aus dem Fett Seife gewinnen. Vgl.: Ruoff 1935, a. a. O., S. 5.

⁷ Die jährliche Säuberung von Metzg, Hirschen- und Fröschengraben schlug mit 15 Pfund (= 300 Schilling) zu Buche.

Neben seinen Einnahmen aus der Staatskasse betrieb jeder Henker – so auch Hans Jakob Volmar – ein blühendes Nebengeschäft als Arzt,⁸ und das nicht nur, weil er über so geheimnisvolle Substanzen wie Menschenblut, Menschenfett und die Alraune⁹ verfügte. Er sammelte Erfahrungen im Umgang mit dem menschlichen Körper beim Foltern und bei der Behandlung der Wunden und Verrenkungen, die durch die Folter entstanden waren. Es hat also durchaus einen historischen Hintergrund, wenn wir unseren Meister Volmar im Hörspiel 18 Schilling fordern lassen für eine Salbe, mit welcher er eine der Hexen behandelt hat.

Im Übrigen sind sowohl Meister Volmar wie auch die Hexen von Wasterkingen geschichtliche Persönlichkeiten. Hans Jakob Volmar gehörte zu einer alten Dynastie von Scharfrichtern, welche dieses Amt in Zürich und Schaffhausen bereits seit Generationen bekleidete.¹⁰ Der erste Volmar, Meister Paulus, hatte den Zürcher Dienst im Jahre 1587 angetreten. Ihm waren in direkter Linie seine Söhne gefolgt; Hans Jakob Volmar, der von 1697 bis 1711 in Zürich das Amt des Scharfrichters und Wasenmeisters bekleidete, war sein Urenkel. Nach seiner Amtsniederlegung arbeitete Volmar – wie übrigens die meisten seiner Verwandten – als Practicus Medicinae, also als Arzt ohne akademische Ausbildung.

Elisabeth Wysser-Rutschmann, an deren Tod Meister Volmar 7 Pfund 10 Schilling verdiente, wurde mit ihrer Tochter Anna Rutschmann – im Urteil genannt Anna Wiserin – und ihrer Schwester Margaretha Rutschmann am 9. Juli 1701 wegen Hexerei hingerichtet. Die drei Frauen waren im April 1701 von ihren Nachbarn in Wasterkingen beschuldigt worden, Menschen und Tieren im Ort durch magische Künste geschadet zu haben. Am 28. April wurden die drei Verdächtigen zusammen mit einer langen Liste von Beschuldigungen nach Zürich überstellt.¹¹ Dort gestand die 24-jährige Anna als Erste, schwach geworden durch die Folter des Meister Volmar. Sie bekannte, dass sie sich der Hexerei schuldig gemacht habe. Ihre Mutter und ihre beiden Tanten sowie eine Anna Vogel hätten

sie in die Kunst der Hexerei eingewiesen. Elisabeth und Margaretha Rutschmann schlossen sich nach schwerer Folter diesem Geständnis an. Sie wurden zum Tode durch Verbrennen verurteilt, wobei Elisabeth als der Verführerin ihrer Tochter die schärfste Strafe zuteil wurde: Sie wurde bei lebendigem Leibe verbrannt, während Anna und Margaretha Rutschmann vor dem Verbrennen geköpft wurden.

Noch drei weitere Frauen und ein Mann aus Wasterkingen starben in diesem Jahr als Hexen bzw. Hexer auf der Richtstätte von Zürich.

Nach ihrem Tod glaubte sich der Kirchenvorsteher Anton Klingler vom Teufel verfolgt. Steif und fest behauptete der jeder Aufklärung abholden Mann, dass in seinem Haus der Teufel umgehe, um sich für sein hartes Durchgreifen im Prozess gegen die Hexen von Wasterkingen zu rächen. Freunde rieten ihm, sein Gesinde zu überprüfen, und es stellte sich heraus, dass der Kirchenvorsteher von seinem Gehilfen genarrt worden war. Dieser hatte sich als «Teufel» betätigt, um ungestört seinen Liebshafter nachgehen zu können. Einzelheiten des Spuks kamen bei einem Prozess zu Tage. Die ganze Stadt lachte über den genarrten Kirchenvorsteher und hielt auf einmal auch den Vorwurf der Hexerei im Allgemeinen für lächerlich. Die Hexen von Wasterkingen waren die Letzten, welche in Zürich verbrannt wurden.

⁸ Ruoff 1935, a. a. O., S. 7f.

⁹ Die Alraune wuchs nur unter einem Galgen und entstand aus dem Sperma oder dem Harn eines gehängten Diebes. Vgl.: Müller-Kaspar, Ulrike (Hg.), *Handbuch des Aberglaubens. Band 1*. Wien (1996), S. 43.

¹⁰ Zur Geschichte der Henkersdynastie der Volmar vgl.: Ruoff 1934, a. a. O., S. 38–58. Zu Hans Jakob IV. vgl.: Ruoff 1934, a. a. O., S. 48 und 57.

¹¹ Zum Verlauf des Prozesses vgl.: Schweizer, P., *Der letzte Zürcher Hexenprozess*. Zürich 1967.

Weiterführende Literatur:

- Ruoff, Wilhelm Heinrich, *Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich*. Schweizer Archiv für Volkskunde 34 (1935), S. 1–27.
- Ruoff, Wilhelm Heinrich, «Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, insbesondere vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich.» In: *Zürcher Taschenbuch 54 (1934)*. S. 15–60.
- Schweizer, P., *Der letzte Zürcher Hexenprozess*. Zürich 1967.
- Van Dülmen, Richard, «Imaginationen des Teuflichen.» In: Ders.: *Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main (1987), S. 94–130.